

hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, durch den Umstand, daß vor ihr der Magistrat der Stadt Wien entschieden hat, in ihrer Willensbildung in keiner Weise beeinträchtigt. Im übrigen wird auf die Ausführungen des hg. Erk. Slg. Nr. 2436/1952 Bezug genommen.

Da im Verfahren auch nicht die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes hervorgekommen ist, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Da die für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsfragen durch die bisherige, oben angeführte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bereits genügend klargestellt sind, konnte die Beschwerde gemäß § 19 Abs. 3 VerfGG. 1953 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 18/1958 in nichtöffentlicher Sitzung ohne mündliche Verhandlung erledigt werden.

3731

Vereinsauflösung. Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungsbereiches. Statutenmäßiger Zweck als Nebenzweck.

Erk. v. 13. Juni 1960, B 3/60.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die auf Art. 144 B.-VG. gestützte Beschwerde gegen den Auflösungsbescheid wurde von Karl K., dem letzten Obmann des aufgelösten Vereines, erhoben, also von einer Person, die unbestritten ordentliches Mitglied des Vereines war und daher zur Beschwerde berechtigt ist.

Der Bescheid wurde in erster und letzter Instanz vom Bundesminister für Inneres erlassen. Er war hiezu gemäß § 11 und § 25 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, zuständig, weil sich die Wirksamkeit des Vereines gemäß § 1 Z. 3 der Statuten auf das ganze Bundesgebiet erstreckte, u. zw. nicht nur durch Landesstellen (§ 7 Z. 3), sondern auch durch „Zweigvereine in den Bundesländern“ (§ 7 Z. 9). Der Verein wurde demgemäß laut Spruch des Bescheides mit seinen sämtlichen Zweigvereinen aufgelöst.

Gemäß § 24 VereinsG. kann jeder Verein aufgelöst werden, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

Das Verfahren des Bundesministers für Inneres wurde durch mehrere bei der Bundespolizeidirektion Wien und dem Bundesministerium für Inneres eingelangte Beschwerden ausgelöst. Der angefochtene Bescheid führt nun eine Reihe verschiedener Gründe an, die alle ein statutenwidriges Verhalten nachweisen sollen. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der wesentlichste Grund für das Einschreiten der Behörde in der Geldgebarung des Vereines gelegen war. Nach den auch dem Beschwerdeführer vorgehaltenen Feststellungen der Wirtschaftspolizei sind in den letzten drei Jahren nur 3.15% der gesamten Einnahmen des Vereines aus dem Ertrag der Vereinszeitschrift und 1.77% aus Mitgliedsbeiträgen (Spenden) der Mitglieder aufgebracht worden. Zuletzt seien überhaupt keine Mitgliedsbeiträge mehr gezahlt worden. Das wird vom Beschwerdeführer nicht etwa bestritten, sondern er erklärt, daß schon von Anfang an keine Mitgliedsbeiträge eingehoben worden seien. Ein Verein könne auch ohne Geld seine Vereinszwecke verfolgen. Um diese Möglichkeit geht es aber hier nicht. Der Verein hat nämlich zeitweise über sehr hohe Mittel — genannt und unbestritten geblieben sind Eingänge in der Höhe von 783.000 S im Verlauf von drei Jahren — verfügt, die zu etwa 95% aus einer umfangreichen, von der Behörde als „zumindest halbkommerziell“ bezeichneten Tätigkeit, nämlich dem Versand von Karten und Bildern, stammen. Bei diesem Vertrieb wurde mit Überzahlungen zugunsten des guten Zweckes gerechnet. Diese Erwartung hat nicht getrogen, weil — wie die Behörde argumentiert — die Käufer und Spender der Meinung sein mußten, daß ein Großteil der erbetenen Beträge der Unterstützung notleidender Künstler oder einem anderen statutenmäßigen Vereinszweck zufließe. Die belangte Behörde zog daher im angefochtenen Bescheid den Schluß, „daß der Verein mit seinen Kartenaktionen die Bevölkerung irreführte“.

Der Verfassungsgerichtshof ist nach eingehender Prüfung des Vorbringens beider Parteien und des vorgelegten Aktenmaterials zur Überzeugung gelangt, daß die Behörde nicht nur wegen der Irreführung der Bevölkerung ein Überschreiten des statutenmäßigen Wirkungskreises annehmen konnte, sondern auch, daß der Verein überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht entsprach.

Bei Prüfung des Sachverhaltes mußte vor allem auffallen, daß trotz der regen finanziellen Tätigkeit und der hohen unbestrittenermaßen umgesetzten Summen die Organisation der Mitgliedschaft zum Verein, d. i. die statutenmäßige demokratische Basis des Vereines, im argen lag, ja den Statuten geradezu zuwiderlief.

Wie jeder Verein bestand auch dieser vor allem aus den ordentlichen Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 der Statuten). Die ordentlichen Mitglieder sind gemäß § 6 Z. 3 zur tätigen Mitarbeit und zur Bezahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Nach § 6 Z. 5 sind auch die unterstützenden Mitglieder, Förderer und Gönner zur Bezahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet. Tatsächlich sollte nach § 4 die Beschaffung der Mittel gemäß Z. 1 durch die Einhebung von Beiträgen bei den genannten Personen erfolgen.

Im Verfahren wurde jedoch festgestellt, daß zwar angeblich 3000 Personen Beitrittserklärungen abgegeben haben, jedoch kartellmäßig „wegen Arbeitsüberlastung“ bisher nicht erfaßt worden sind. Diese Mitglieder scheinen nur in einer „erweiterten Liste“, die rund 7000 Personen — Kunstschafter und Förderer — umfaßt, auf. Daß unter solchen organisatorischen Zuständen ein statutenmäßiges Funktionieren des Vereines und seiner Organe, das ja den statutenmäßig zum Ausdruck gebrachten Willen der Mitglieder zur Voraussetzung hat, nicht denkbar ist, steht außer Zweifel.

Noch deutlicher kommen die wahren Absichten des Vereines bei der Behandlung der Mitgliedsbeiträge zum Vorschein. Entgegen dem Statut werden solche weder festgesetzt noch eingehoben. Das hat der Beschwerdeführer noch in der Beschwerde selbst vorgebracht. Gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr von 20 S (in rücksichtswürdigen Fällen auch weniger) war der Anspruch auf lebenslängliche Mitgliedschaft gegeben. So zeigt sich deutlich — wie schon aus der oben geschilderten Vermengung der ordentlichen Mitglieder mit den Förderern usw. —, daß es vornehmlich auf die Sammlung eines umfangreichen Adressenmaterials zur Abwicklung lukrativer Geschäfte ankam. Auf diese Weise wurde aber der Verein, wie die Behörde ausführte, tatsächlich zu einer Art halbkommerziellen Unternehmen. Seine Tätigkeit diente unter anderem dazu, dem Verlag K's Aufträge zu vermitteln. So gab z. B. der Beschwerdeführer laut Niederschrift vom 26. Jänner 1959 an: Einnahmen (Kartenaktion) und Ausgaben für 1958 ungefähr je 130.000 S, Gehälter 70.000 S, Büropauschale 15.000 S, Miete (an K.) 6000 S, Telefon 4000 S, Postporti 2000 S, Bundesvorstandssitzungen 8000 S, Zeitung 8000 S, Rundschreiben 3000 S. Demgegenüber standen nur 9000 S an Beihilfen, die als dem Vereinszweck in irgendeiner Form zugeflossen angesehen werden können. Diese Ziffern erweisen aber eine offenkundige Irreführung der förderungswilligen Bevölkerung, wobei das von keinem echten Vereinsleben erfüllte Vereinsgebilde den Erwerbszweck verdecken sollte. Alle diese Umstände haben mit Recht die Behörde zu dem Schluß geführt, daß der

statutenmäßige Zweck bestenfalls zu einem Nebenziel herabgesunken ist, während der eigentliche Hauptzweck die Selbsterhaltung des Betriebes war.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun bereits in seinem Erk. Slg. Nr. 1498/32 ausgesprochen, daß ein Verein den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes insbesondere auch dann nicht entspricht, wenn er offenkundig nicht mehr seine statutenmäßig festgelegten Vereinszwecke verfolgt, sondern in Wahrheit nur den Deckmantel für die Erwerbstätigkeit dritter Personen abgibt, insbesondere wenn er unter dem Scheine der vereinsmäßigen Übung karitativer Werke in Wirklichkeit nur gewinnbringende Geschäfte Dritter ermöglicht oder fördert. Der Verfassungsgerichtshof ist der Ansicht, daß auch im vorliegenden Falle kunstfreundliche Kreise irregeführt und der eigentliche statutenmäßige Zweck zum Deckmantel von Geschäften geworden ist. Die Behörde konnte daher schon aus diesem Grunde mit Recht die Folgerung ziehen, daß der Verein den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht und mit der Auflösung des Vereines vorgehen. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen, ohne daß es erforderlich war, auf ihre sonstigen Ausführungen einzugehen.

3732

Eine Gleichheitsverletzung liegt nicht vor, wenn die Behörde in einem Fall eine Strafe verhängt, in anderen gleichartigen Fällen aber nicht einschreitet. Kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Freiheit der Erwerbstätigkeit. Gesetzmäßigkeit einer Kundmachung des Wiener Magistrates (Benützung der Friedhöfe). Begriff der Verordnung. Kundmachung. Lokalpolizei. Präjudizialität.

Erk. v. 13. Juni 1960, B 388/59.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

I. Der Beschwerdeführer behauptet zunächst, daß nur selbständige Gewerbetreibende wegen Übertretung der Kundmachung des Wiener Magistrates über die Benützung der Friedhöfe der Stadt Wien, Zl. Mag.-Abt. 43-240/58, beanstandet und bestraft würden, während gemeindeeigene Betriebe die gleichen Vorschriften dauernd ungehindert übertreten dürfen. Diese ungleiche Behandlung führe zu erhöhten Kosten der Gewerbetreibenden und erleichtere den